

Vorbemerkung:

Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie wird auf die Vorberatung im Ausschuss für Schule, Bildung und Sport verzichtet.

2.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen vom 25.01.2020 betr. Änderung OGS-Gebührenstruktur

Mit Schreiben vom 25.01.2020 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die OGS-Beitragsstruktur zum nächstmöglichen Zeitpunkt dahingehend zu ändern, dass

1. in allen Einkommensklassen, außer der niedrigsten, der prozentuale Beitragssatz gemessen an dem medialen Wert der jeweiligen Klasse annähernd den selben Prozentsatz (ca. 3%) ausweist,
2. für die unterste Einkommensklasse kein Beitrag anfällt,
3. der maximale Beitrag bereits ab einem Einkommen von 75.000,00 € p.a. erhoben wird.

Der Antrag ist als Anlage 1 beigelegt. Auf die Begründung wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Beschluss vom 05.03.2018 hat der Rat der Stadt Rheinbach die derzeitige Gebührenstruktur einstimmig beschlossen, diese ist ebenfalls als Anlage beigelegt. (s. Anlage 2)

Laut Kommunalaufsicht handelt es sich bei der Durchführung des OGS-Angebote um eine freiwillige Leistung der Kommunen. Daher ist die Stadt Rheinbach verpflichtet, Elternbeiträge in einem Umfang zu erheben der -zzgl. der von der Bezirksregierung gezahlten Landeszuschüsse- eine auskömmliche Finanzierung der OGS-Angebote ermöglicht. Dieses Ziel konnte tatsächlich erreicht werden.

Insofern muss aber auch bei der beantragten Änderung der Beitragsstruktur angestrebt werden, weiterhin ein vergleichbares Gesamtvolumen an Gebühren zu erzielen, wobei die Zahl der Kinder, die Altersstruktur und auch die Geschwisterkonstellation natürlich Änderungen unterliegen, die dann auch Auswirkungen auf die Gesamtgebühren haben.

Die Verwaltung weist daraufhin, dass die Angaben in der dem Antrag beigelegte Gebührenübersicht der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn nur sehr schwer vergleichbar sind, da es teilweise völlig unterschiedliche Staffellungen in den Einkommensklassen gibt und auch unterschiedliche Geschwisterermäßigungen etc. zum Tragen kommen.

Allerdings ist es zutreffend, dass die unteren Einkommensstufen bei der derzeitigen Gebührenstruktur prozentual höher belastet sind als die höheren Stufen.

Insofern befürwortet die Verwaltung eine Entlastung der unteren Einkommensstufen unter der Voraussetzung, dass sich das Gesamtgebührenvolumen nicht verändert. Die im Antrag vorgeschlagene Erhöhung und gleichmäßige Belastung in Höhe von ca. 3 % (Musterberechnung s. Anlage 3) würde allerdings dazu führen, dass die drei oberen Einkommensstufen zu einer Stufe zusammengefasst werden, in der der Höchstbetrag (zukünftig 197,00 € monatlich) zu zahlen wäre. Die Beitragserhöhung in Stufe 5 würde eine Gebührenerhöhung von fast 20 % bedeuten. Dies ist aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar.

2.2 Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 21.03.2018

Im Vorschlag der Verwaltung wird kein einheitlicher prozentualer Beitrag angesetzt und lediglich Stufe 7 und 8 würden zusammengelegt, d.h. der Höchstbetrag wäre zukünftig statt ab 98.400,00 € Jahreseinkommen bereits ab 86.100,00 € fällig. Ein kompletter Verzicht auf Gebühren für die unteren beiden Einkommensstufen wird von Seiten der Verwaltung nicht befürwortet, da dies zu einer erheblich höheren Belastung der anderen Einkommen führen würde. Zudem ist festzustellen, dass eine Beitragsfreiheit für ein pädagogisch hochwertiges, vielfältiges Angebot nicht die entsprechende Wertschätzung ausdrückt und auch die bestehende Verpflichtung zum regelmäßigen Besuch an mindestens 4 Tagen pro Woche nicht ernst genommen werden könnte. Insofern spricht sich die Verwaltung gegen einen kompletten Verzicht auf Gebühren aus. Der Vorschlag der Verwaltung für eine neue Gebührenstruktur ist als Anlage 4 beigefügt.

Im Zuge der Verabschiedung der neuen Satzung schlägt die Verwaltung vor, die Regelung zur Eingruppierung von Pflegeeltern zu vereinheitlichen und analog der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen zu fassen und dem § 4 folgenden neuen Absatz 3 hinzuzufügen: *„Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne des § 5 in die erste Einkommensgruppe“*. Die weiteren Absätze verschieben sich entsprechend. Die Satzung in der neuen Fassung ist als Anlage 5 beigefügt.

2.3 Änderung der Zuschussbeträge für Kinder mit Förderbedarf im Rahmen des Kooperationsvertrages

Mit Beschluss des Rates vom 05.03.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, einen Kooperationsvertrag mit den OGS-Trägern abzuschließen, wonach diese ab dem Schuljahr 2018/2019 einen Zuschuss in Höhe von 2.400,00€ pro Kind (inkl. Dynamisierung von 3%jährlich) erhalten. Derzeit sind dies 2552,00 €. Es wurde kein zusätzlicher Beitrag für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt. Da es sich bisher um Einzelfälle handelte (insgesamt ca. 15 bis 20 Kinder pro Schuljahr an allen Grundschulen) und der Zuschussbetrag insgesamt über der Fördersumme des Landes liegt, bestanden seitens der Träger bei Einführung der Regelung keine Bedenken, dass die zusätzlichen Erfordernisse für diese Kinder hinsichtlich Personal etc. durch die gezahlten Kindpauschalen aufgefangen werden können. Da die erhöhte Zuschussmittel des Landes mittlerweile aber nicht nur für Kinder mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf geltend gemacht werden können, sondern auch für Kinder mit einem Förderplan nach § 7 Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS), fällt die Zahl der Kinder, die unter diese Regelung fallen, erheblich höher aus als bisher kalkuliert. Da auch diesen Kindern in der täglichen Arbeit der OGS besonders Rechnung zu tragen und dies auch gegenüber dem Land nachzuweisen ist, wird

vorgeschlagen, die Förderbeträge für diese Kinder zu erhöhen und zwar um den Differenzbetrag, der beim Zuschuss der Bezirksregierung als Erhöhung gezahlt wird (derzeit 1.017 € jährlich). Der städtische Anteil für diese Kinder würde gleichbleiben und zusätzlich nur der erhöhte Zuschuss weitergegeben. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Zahlen der Schüler mit Förderbedarf an den Schulen sehr unterschiedlich verteilt sind, führt dies aus Sicht der Verwaltung zu einer gerechteren Verteilung der Zuschussmittel, da die Träger nur dann auch das notwendige -zusätzliche- Personal bereitstellen können. Eine Mehrbelastung des städtischen Haushaltes erfolgt durch diese Maßnahme nicht.

Die Verwaltung bittet daher um Zustimmung zu dieser Änderung in den Kooperationsverträgen.

Rheinbach, den 09.04.2020

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter